

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen
LAD2-GV-77/015-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Dr. Bernhard Kühnel

Durchwahl
13222

Datum
03. September 2013

Betrifft

Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 06.09.2013

Ltg.-**123/L-25-2013**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch das auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende System einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit entfällt der administrative Instanzenzug. Durch die nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG erfolgende Auflösung der nach dem NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz als Berufungsbehörden eingerichteten Leistungsfeststellungsoberkommission und Disziplinaroberkommission werden die diese Behörden betreffenden Bestimmungen obsolet und sind daher aufzuheben. Zu regeln ist, in welchen dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten das Landesverwaltungsgericht in Senaten zu entscheiden hat und wie sich diese zusammensetzen (Mitwirkung von Laienrichterinnen und Laienrichtern).

Derzeit können Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer nicht zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission und Disziplinarkommission bestellt werden. Für diese Behörden sollen auch Landeslehrerinnen und Landeslehrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich herangezogen werden können.

Darstellung der Kompetenzlage

Die Kompetenz zur Regelung der Behördenzuständigkeit für die Ausübung der Diensthoheit über die in einem Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen und Landeslehrer) ergibt sich aus Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG.

Die Kompetenz zur Festlegung der Senatszuständigkeit und der Mitwirkung von Laienrichterninnen und Laienrichtern ergibt sich darüber hinaus aus Art. 135 Abs. 1 zweiter und vierter Satz B-VG.

Dazu ist näher auszuführen:

Nach Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen und Landeslehrer). Auf dieser Grundlage trifft der Landesgesetzgeber Regelungen darüber, welche Organe zum Vollzug der dienstrechtlichen Vorschriften zuständig und wie diese zusammengesetzt sind.

Als Behörde werden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4, Seite 36, Rz. 46.013).

Angesichts dieses weiten Behördenbegriffs handelt sich bei den Verwaltungsgerichten um Behörden im Sinne des B-VG. Es kann daher durch landesgesetzliche Regelungen bestimmt werden, in welchen Angelegenheiten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer das Landesverwaltungsgericht durch Senate zu entscheiden hat.

Die im Zuge der Begutachtung erfolgten Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, wonach die in Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. b B-VG vorgesehene Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der

„Behördenzuständigkeit“ sich nur auf die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden beziehe, kann nicht nachvollzogen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 24. Mai 2013 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden, verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass § 20a des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998 vorsieht, dass das Landesverwaltungsgericht im Leistungsfeststellungsverfahren und im Disziplinarverfahren durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichterinnen und Laienrichter entscheidet. Das Bundeskanzleramt hat im Begutachtungsverfahren gegen diese Regelung keine Einwände erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Die mit der Einrichtung und Tätigkeit des NÖ Landesverwaltungsgerichts verbundenen finanziellen Auswirkungen beruhen im Wesentlichen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. 0015, sodass auf die Materialien zu diesen Regelwerken verwiesen werden kann.

Im Bereich der Leistungsfeststellungsverfahren und des Disziplinarrechts kann durch die Übertragung der bislang der Leistungsfeststellungsoberkommission bzw. der Disziplinaroberkommission zukommenden Zuständigkeitsfelder an das NÖ Landesverwaltungsgericht von Aufwandsneutralität ausgegangen werden.

Mit den übrigen Änderungen sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 bis 3, 6 bis 8 und 10 bis 15 (Überschriften zum 2. und 4. Abschnitt; §§ 4, 5 Z. 3, 7, 9 Abs. 2 bis 4, 10 Abs. 1 und 11):

Durch die nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG mit 1. Jänner 2014 erfolgende Auflösung der Leistungsfeststellungsoberkommission und Disziplinaroberkommission werden die diese Behörden betreffenden Bestimmungen obsolet und haben daher zu entfallen bzw. sind einzelne Bestimmungen wie die Überschriften zu den Abschnitten 2 und 4 entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z. 4, 5, 9 und 14 (§ 6 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs.1):

Derzeit können in die Leistungsfeststellungskommission und in die Disziplinarkommission nur Landeslehrerinnen oder Landeslehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie rechtskundige Beamte aus dem Personalstand beim Amt der Landesregierung bestellt werden. Ein Bedarf zur Verwendung von Vertragslehrerinnen oder Vertragslehrern und von Vertragsbediensteten aus dem Personalstand beim Amt der Landesregierung ist nicht ausgeschlossen. Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis soll daher kein Erfordernis mehr für die Bestellung sein.

Zu Art. I Z. 10 und 11 (§ 9 Abs. 2 und 3):

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Bescheid nach der Systematik der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in Rechtskraft erwächst, ist gegenwärtig weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung geklärt.

Um eine eindeutige Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit für das Ende des Ruhens bzw. das Enden der Mitgliedschaft zu einer Leistungsfeststellungs- oder Disziplinarkommission nach dem NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer–Diensthoheitsgesetz zu erreichen, ist es – auf Grund des unklaren Begriffs der „Rechtskraft“ (siehe oben) – erforderlich, im

§ 9 Abs 2 und 3 nicht auf den „rechtskräftigen“ Abschluss eines Disziplinarverfahrens bzw. die „rechtskräftige“ Verhängung einer Disziplinarstrafe abzustellen. Der Eintritt der unmittelbaren Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit der Rechtsfolgen wird somit unmittelbar bei Erfüllung des in der gesetzlichen Bestimmung beschriebenen Tatbestandes (Abschluss des Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarbehörde bzw. Erlassung des Bescheides, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird) erreicht. Das ungenutzte Verstreichen einer Beschwerdefrist oder eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts ist somit jedenfalls nicht erforderlich, um die Rechtsfolgen „Ende des Ruhens der Mitgliedschaft“ bzw. „Enden der Mitgliedschaft“ wirksam werden zu lassen. [Siehe dazu auch den Entwurf einer Novelle des NÖ LBG, insbesondere § 98 Abs. 7 in Verbindung mit § 98 Abs. 3 und die dazugehörigen Erläuterungen. Der Entwurf einer Novelle des NÖ LBG sieht vor, dass zum Zeitpunkt der Erlassung dienst- und disziplinarbehördlicher Maßnahmen deren unmittelbare Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit sichergestellt sind. Bei Geltung des § 98 Abs. 3 NÖ LBG endet daher das Ruhen der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission gemäß § 182 Abs. 3 NÖ LBG mit der Erlassung des das Disziplinarverfahren der Disziplinarkommission beendenden Bescheides bzw. endet die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission gemäß § 182 Abs. 4 NÖ LBG mit der Erlassung des Bescheides (Erkenntnisses), mit dem die Disziplinarbehörde (Disziplinarkommission) eine Disziplinarstrafe verhängt.]

Zu Art. I Z. 16 (5. Abschnitt neu, § 12):

Im mit der Überschrift „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ versehenen neuen 5. Abschnitt und im mit der Überschrift „Senatsentscheidungen, Mitwirkung von Laienrichtern“ versehenen neuen § 12 werden jene Bestimmungen zusammengefasst, die auf Grund der vom neu errichteten NÖ Landesverwaltungsgericht wahrzunehmenden dienst- und disziplinarrechtlichen Materien des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LLDG 1985) erforderlich werden.

Zu § 12 Abs. 1 und 2 (Senatsentscheidungen):

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 sieht vor, dass das NÖ Landesverwaltungsgericht grundsätzlich durch ein Einzelmitglied erkennt, jedoch durch Bundes- und Landesgesetz auch eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden kann. Im

dienstrechtlichen Kontext erscheint es folgerichtig, dass besonders starke Eingriffe in die Rechtsstellung von Bediensteten einer Entscheidung durch einen Senat vorbehalten bleiben. Die im § 12 angeführten Angelegenheiten stellen solche Eingriffe dar und sollen, so wie im Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG 1979) für die Bundesbediensteten (und damit auch für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer) und in der im Entwurf vorliegenden Novelle des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen vorgesehen, einer Senatszuständigkeit unterliegen.

Zur Frage der Zuständigkeit für die Regelung der Senatszuständigkeiten wird auf die Ausführungen unter „Darstellung der Kompetenzlage“ im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 12 Abs. 3 bis 6 (Mitwirkung von Laienrichtern):

Entsprechend den Regelungen des Bundes (siehe § 135b BDG 1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2012) und der vorgesehenen Regelung im § 98a der im Entwurf vorliegenden Novelle des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) soll die Zusammensetzung der Senate für dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten durch die Ergänzung mit fachkundigen Laien nach sozialpartnerschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Der dreiköpfige „dienst- und disziplinarrechtliche Senat“ soll daher aus einem (vorsitzenden) Berufsmitglied sowie aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite bestehen. Den zu § 12 Abs. 3 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, ergangenen Erläuterungen entsprechend soll festgelegt werden, dass die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin auch dem oder der Vorsitzenden des Senates zukommt.

Die Bestellung der fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter erfolgt durch die Landesregierung (siehe § 6 Abs. 4 NÖ LVGG), wobei der Zentralausschuss der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer beim Amt der Landesregierung das Recht hat, die Dienstnehmervereinerinnen und -vertreter zu nominieren.

Die Fachkunde der dienst- und disziplinarrechtlichen Laienrichterinnen oder Laienrichter soll dadurch gewährleistet werden, dass ausschließlich erfahrene und aktive Landesbedienstete – auch Landeslehrerinnen oder Landeslehrer – in den dienst- und disziplinarrechtlichen Senaten zum Einsatz kommen. Die Qualifikation der

Laienrichterinnen und Laienrichter ist jener eines Senates der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit an einem Landesgericht, welcher sich ebenfalls aus einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichtern zusammensetzt, vergleichbar. Ebenfalls soll sichergestellt werden, dass die dienst- und disziplinarrechtlichen Laienrichterinnen oder Laienrichter nicht in einem Disziplinarverfahren verfangen oder vom Dienst suspendiert sind.

Im Abs. 6 wird eine dem § 98 Abs. 7 NÖ LBG vergleichbare Regelung der Ruhens- und Endigungsgründe, die eine sofortige Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit herstellt, geschaffen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Z. 10 und 11. [Der Entwurf einer Novelle des NÖ LBG sieht vor, dass zum Zeitpunkt der Erlassung dienst- und disziplinarbehördlicher Maßnahmen deren unmittelbare Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit sichergestellt sind. Gemäß § 98a Abs. 7 in Verbindung mit § 98a Abs. 3 NÖ LBG endet daher das Ruhen des Amtes der Laienrichterin oder des Laienrichters mit der Erlassung des das Disziplinarverfahren der Disziplinarkommission beendenden Bescheides bzw. endet dieses Amt mit der Erlassung des Bescheides (Erkenntnisses), mit dem die Disziplinarbehörde (Disziplinarkommission) eine Disziplinarstrafe verhängt.]

Um eine gleichartige unmittelbare Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit für das Ende des Ruhens bzw. das Enden des Amtes der Laienrichterin oder des Laienrichters nach dem NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer–Diensthoheitsgesetz 1976 zu erreichen, ist es – auf Grund des unklaren Begriffs der „Rechtskraft“ (siehe dazu oben zu Z. 10 und 11) – erforderlich, im § 12 Abs 6 lit. nicht auf den „rechtskräftigen“ Abschluss eines Disziplinarverfahrens bzw die „rechtskräftige“ Verhängung einer Disziplinarstrafe abzustellen. Der Eintritt der unmittelbaren Verbindlichkeit und Umsetzbarkeit der Rechtsfolgen wird somit bei Erfüllung des in der gesetzlichen Bestimmung beschriebenen Tatbestandes (Abschluss des Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarbehörde bzw. Erlassung des Bescheides, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird) erreicht. Das ungenutzte Verstreichen einer Beschwerdefrist oder eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts ist somit jedenfalls nicht erforderlich, um die Rechtsfolgen „Ende des Ruhens des Amtes“ bzw. „Enden des Amtes“ wirksam eintreten zu lassen.

Zu Art. II (In-Kraft-Treten):

Das System einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Auflösung der Leistungsfeststellungsoberkommission und der Disziplinaroberkommission auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Die dadurch erforderlichen Regelungen in der Novelle des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes sind daher mit 1. Jänner 2014 in Kraft zu setzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann